

Richtlinie über die Förderung von Gebäude- und Solar-Checks bei Wohngebäuden in der Stadt Oldenburg („Check-Richtlinie“) vom 16.12.2024

Die Stadt Oldenburg hat sich zum Ziel gesetzt bis 2035 klimaneutral zu sein. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist es insbesondere auch im privaten Gebäudebereich notwendig, die Sanierungsquote erheblich zu steigern. Zu diesem Zweck bietet die Stadt Oldenburg eine umfangreiche Energieberatung an.

Die Stadt Oldenburg bietet den Bürgerinnen und Bürgern dazu drei sich ergänzende Check-Angebote und einen Beratungszuschuss zu dem Honorar für einen Individuellen Sanierungsfahrplan (ISFP) an.

Der Gebäude-Check zielt darauf ab, Wohngebäude gemeinsam mit den Eigentümerinnen und Eigentümern vor Ort im Hinblick auf sinnvolle Energie- und CO₂-Sparmaßnahmen zu analysieren und effiziente Maßnahmen zu initiieren.

Der Solar-Check informiert Eigentümerinnen und Eigentümer in einer Beratung vor Ort darüber, ob und wie sie mit einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach Strom produzieren und nutzen können.

§ 1 Gegenstand der Förderung und Fördersätze

a) Gebäude-Check

- (1) Gefördert wird eine Energieberatung vor Ort im Gesamtwert von 250 Euro inklusive Umsatzsteuer. Der vorgesehene Umfang der Beratung beträgt 90 Minuten.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird bei einer Begehung von einer Energieberaterin oder einem Energieberater mündlich über Einsparpotenziale im baulichen Wärmeschutz, den Zustand der Heizungsanlage und über die Nutzung von Möglichkeiten einer fossilfrei betriebenen Wärmeversorgung informiert.
- (3) Die Beratung beinhaltet die Themen Wärmeerzeugung, erneuerbare Energien, Fördermittel, Qualitätssicherung und Ökostrom. Der besondere Fokus liegt auf Hinweisen für die Verringerung der CO₂-Emissionen.
- (4) Die Beratung wird mittels eines Kurz-Protokolls dokumentiert und das Protokoll den Antragstellenden ausgehändigt.

b) Solar-Check

- (5) Gefördert wird eine Solarberatung vor Ort im Gesamtwert von 125 Euro inklusive Umsatzsteuer. Der vorgesehene Umfang der Beratung beträgt 45 Minuten.

- (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird bei einer Begehung von einer Solarberaterin oder einem Solarberater mündlich über die Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach beraten.
- (7) Die Beratung beinhaltet die Themen Investitionskosten, Wirtschaftlichkeit und Fördermittel sowie Speichermöglichkeiten.
- (8) Die Beratung wird mittels eines Kurz-Protokolls dokumentiert und das Protokoll den Antragstellenden ausgehändigt.

a)+b) Kombination aus Gebäude- und Solar-Check

- (9) Gefördert wird die erweiterte Energieberatung mit einer zusätzlichen Solarberatung vor Ort. Der Gesamtwert der Beratung beträgt 350 Euro inklusive Umsatzsteuer.
- (10) Der zeitliche Umfang wird auf 120 Minuten festgelegt.
- (11) Die Beratung umfasst die Inhalte und den Umfang der Beratung aus dem Gebäude-Check (a) und wird ergänzt durch die Beratungsinhalte aus dem Solar-Check (b).
- (12) Die Beratung wird mittels eines Gesamt-Protokolls dokumentiert und das protokollierte Ergebnis den Antragstellenden ausgehändigt.

§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfängerinnen / Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt für den einmaligen Zuschuss sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohnimmobilien im Gebiet der Stadt Oldenburg deren Bauantrag vor dem 01.01.2016 liegt. Ausschlaggebend hierfür ist der Zeitpunkt der Bauantragsstellung. Der Solar-Check ist von den Bestimmungen zum Gebäudealter ausgenommen. Gefördert werden selbstgenutzte, wie auch vermietete Wohnimmobilien mit bis zu sechs Wohneinheiten. Bei vermieteten Häusern oder Wohnungen ist der Antrag seitens der Wohnungseigentümerin oder des Wohnungseigentümers, oder der oder dem Erbbauberechtigten zu stellen. Handelt es sich um Eigentumswohnungen in einem Gebäude, muss der Antrag gemeinschaftlich durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Eine Beratung erfolgt immer für das ganze Gebäude. Eine Beratung für einzelne Wohneinheiten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Beratung wird auch für Wohngebäude mit einem gewerblichen Anteil von bis zu zehn Prozent gefördert.
- (3) Je Antragstellerin oder Antragssteller können maximal drei Beratungen für Gebäude oder Wohneinheiten pro Jahr gefördert werden. Für jedes Gebäude ist jeweils nur eine Beratung zulässig.

§ 3 Art, Umfang und Maximalhöhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung in Form eines Zuschusses zu dem Beratungshonorar gewährt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zahlt den

Eigenanteil direkt an die Beraterin oder den Berater. Den Förderanteil stellt die Beraterin oder der Berater im Nachgang dem Fachdienst Klimaschutz der Stadt Oldenburg in Rechnung.

- (2) Der Fördermittelanteil bei der Beratung Gebäude-Check beträgt 200 Euro inklusive Umsatzsteuer, der Eigenanteil beträgt 50 Euro inklusive Umsatzsteuer.
- (3) Der Fördermittelanteil bei der Beratung Solar-Check beträgt 75 Euro inklusive Umsatzsteuer, der Eigenanteil beträgt 50 Euro inklusive Umsatzsteuer
- (4) Der Fördermittelanteil bei der Kombiberatung Gebäude und Solar-Check beträgt 280 Euro inklusive Umsatzsteuer, der Eigenanteil beträgt 70 Euro inklusive Umsatzsteuer
- (5) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Oldenburg.
- (7) Als Energieberaterinnen und Energieberater für den Gebäude-Check sind ausschließlich die durch das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) registrierten und unter www.energie-effizienz-experten.de unter „Energieberatung Wohngebäude“ gelisteten Energieberaterinnen und Energieberater zugelassen. Die Qualifikation für die Solarberatung setzt eine einschlägige Fortbildung und Beratungserfahrung voraus. Die Beraterinnen und Berater müssen sich zur Teilnahme an dem Förderprogramm beim Fachdienst Klimaschutz angemeldet und die Konditionen des Programms akzeptiert haben. Eine Listung der zugelassenen Beraterinnen und Berater kann bei dem Fachdienst Klimaschutz eingesehen werden.
- (8) Für die Antragstellenden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 4 Sonstige Förderbestimmungen

- (1) Gebäude, bei denen in den letzten zehn Jahren eine durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geförderte Beratung durchgeführt wurde, sind von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.
- (2) Ein Ausschluss gilt auch für den Fall, dass in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine durch die Stadt geförderte Beratung als Gebäude-, Energie-, Heizungs- oder Solarstrom-Check für das Gebäude durchgeführt wurde.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Ein Antrag kann nur elektronisch über das zur Verfügung gestellte Onlineverfahren oder schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular gestellt werden. Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Oldenburg oder beim Fachdienst Klimaschutz erhältlich.
- (2) Die Zusage erfolgt durch Bescheid, beim Onlineverfahren umgehend durch das System oder bei schriftlichen Anträgen schriftlich. Sie ist längstens sechs Monate gültig. Die jeweilige Frist wird im Bescheid angegeben und kann in Einzelfällen auf formlosen Antrag einmalig um drei Monate verlängert werden.

- (3) Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Bei gleichzeitigem Antragseingang entscheidet das Los. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein Konto der Beraterin oder des Beraters.
- (2) Voraussetzung der Auszahlung für die Check-Beratungen ist die Vorlage folgender Dokumente:
- Rechnung mit den Pflichtangaben nach dem Umsatzsteuergesetz sowie der Angabe der Fördernummer und des erhaltenen Eigenanteils.
 - Protokoll der Beratung in Kopie.
 - Foto des zu begutachtenden Gebäudes.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

- (1) Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der herein enthaltenen Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg am 17. Dezember 2024 in Kraft.